

Vorlage an den Landrat

Berichterstattung 2025 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026
2026/5037

vom 14. April 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Landratsvorlage wird über das dritte Jahr des Programms generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 (PGA 23–26) berichtet und somit hauptsächlich über die acht im Jahr 2025 abgeschlossenen Aufgabenüberprüfungen. Es handelt sich dabei um das dritte Jahr des zweiten Programms der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss § 11 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Stand Aufgabenüberprüfungen 2025	4
2.3.1.	<i>Abgeschlossene Aufgabenüberprüfungen</i>	4
2.3.2.	<i>Aufgabenüberprüfungen in Bearbeitung</i>	12
2.4.	Ausblick Programm	12
2.5.	Umsetzungsstand Massnahmen	12
2.6.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	13
2.7.	Rechtsgrundlagen	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	13
3.	Antrag	13
4.	Anhang	14

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die generelle Aufgabenüberprüfung nach § 11 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG – [SGS 310](#)) ermöglicht die systematische Umsetzung der periodischen Prüfung der bestehenden Aufgaben und Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit. Dabei ist jede Überprüfung einer Aufgabe ein in sich geschlossenes Projekt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung werden die Einzelprojekte zu einem Programm zusammengefasst und durch eine Programmorganisation (insbesondere durch einen Programmausschuss) gesteuert.

Im aktuell laufenden zweiten Programm der generellen Aufgabenüberprüfung 2023–2026 (PGA 23–26) werden die Organisationseinheiten der Direktionen gemäss folgendem Prüfplan überprüft:

Direktion	Organisationseinheiten für PGA 23–26			
	2023	2024	2025	2026
FKD	Steuerverwaltung	Finanzverwaltung	Personalamt	Zentrale Informatik
VGD	Amt für Wald und Wild beider Basel	Amt für Gesundheit	Amt für Wald und Wild beider Basel / Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung	Standortförderung Baselland
BUD	Öffentlicher Verkehr	Hochbauamt	Bauinspektorat	Denkmalpflege
SID	Erbschaftsamt	Passbüro	Opferhilfe	Bürgerrechtswesen
BKSD	Gymnasien	Generalsekretariat	Sonderschulung	Sekundarschulen

Bei der Finanz- und Kirchendirektion wird die Aufgabenüberprüfung der Zentralen Informatik im Jahr 2026 erarbeitet und somit die ursprünglich vorgesehene Überprüfung des Kantonalen Sozialamts verschoben. Entsprechend ist der oben dargestellte Prüfplan bereits angepasst.

Zusätzlich zu diesem Prüfplan soll die Landeskanzlei alle vier Jahre eine Aufgabe überprüfen und die weiteren kantonalen Behörden gemäss [FHG § 2 Abs. 2 Bst. e–h](#) (Gerichte, Ombudsperson, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz) sind eingeladen, im 4-Jahreszeitraum jeweils eine ihrer Aufgaben zu überprüfen. Die Landeskanzlei führte im Jahr 2025 die Aufgabenüberprüfung «Durchführung von Wahlen und Abstimmungen» durch.

Jedes Jahr werden somit mindestens fünf Aufgabenüberprüfungen gestartet. Dem Landrat wird im Folgejahr eine Sammelvorlage unterbreitet. Diejenige betreffend die Berichterstattung 2023 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 vom 5. März 2024 ([LRV 2024/125](#)) wurde am 28. November 2024 vom Landrat zur Kenntnis genommen; diejenige betreffend die Berichterstattung 2024 vom 25. Februar 2025 ([LRV 2025/92](#)) am 16. Oktober 2025.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Berichterstattung 2025 über das Programm der generellen Aufgabenüberprüfung 2023–2026 zur Kenntnis gebracht. Integraler Bestandteil dieser Vorlage sind die acht vorliegenden Abschlussberichte im Anhang.

Für die Umsetzung der Massnahmen aus den Einzelprojekten sind die jeweiligen Direktionen, die Landeskanzlei bzw. die weiteren kantonalen Behörden verantwortlich. Die konkrete Umsetzung der Massnahmen erfolgt grundsätzlich nach Kenntnisnahme der Landratsvorlage durch den Landrat. Die Beschlüsse zur Umsetzung werden stufengerecht vom Landrat, Regierungsrat oder der Direktion, der Landeskanzlei bzw. der weiteren kantonalen Behörde gefasst.

2.3. Stand Aufgabenüberprüfungen 2025

Der Prüfplan gab folgende Organisationseinheiten für die Aufgabenüberprüfungen 2025 vor:

- Finanz- und Kirchendirektion: Personalamt
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Wald und Wild beider Basel / Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
- Bau- und Umweltschutzdirektion: Bauinspektorat
- Sicherheitsdirektion: Opferhilfe
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Sonderschulung

Zusätzlich wurden im Jahr 2025 die folgenden Aufgabenüberprüfungen aus dem Vorjahr sowie diejenige der Landeskantlei abgeschlossen:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Gesundheit
- Bau- und Umweltschutzdirektion: Hochbauamt
- Landeskantlei: Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

2.3.1. Abgeschlossene Aufgabenüberprüfungen

Finanz- und Kirchendirektion: Personalamt – Abwicklung der Vertragserstellung

In der Finanz- und Kirchendirektion wurde die Aufgabe «Abwicklung der Vertragserstellung» untersucht (für Details siehe Abschlussbericht im Anhang). Sie wird von der HR-Administration – organisatorisch im Personalamt angesiedelt – für die kantonale Verwaltung, die kantonalen Schulen (Sekundarstufen I und II) sowie für die Gemeinden (Primar- und Musikschulen) durchgeführt.

Die Rechtsgrundlagenanalyse zeigte, dass die Vertragserstellung eine gesetzlich klar dem Kanton zugewiesene Aufgabe ist. Die Zwecküberprüfung bestätigte, dass die Vertragserstellung notwendig ist und ein indirektes öffentliches Interesse erfüllt. Sie stellt die rechtskonforme Personaladministration sicher und gewährleistet den geordneten Betrieb der kantonalen Verwaltung sowie der Schulen. Der Megatrend Digitalisierung hat wesentliche Auswirkungen auf die Vertragserstellung. Das für 2026 geplante Projekt «Digitaler Eintrittsprozess» bietet grosse Synergieeffekte und Optimierungspotenziale. Die Harmonisierung und Digitalisierung der Abläufe stellen zentrale Voraussetzungen für langfristige Effizienz, Qualität und finanzielle Tragbarkeit dar. Die Vollzugsüberprüfung zeigte, dass die heutigen Prozesse insbesondere im Schulbereich durch eine hohe Arbeitsteiligkeit, manuelle Schritte und medienbrüchanfällige Abläufe geprägt sind. Unterschiedliche Werkzeuge wie Info-Cockpit, E-Mail, Excel-Formulare und SAP führen zu komplexen, schwer durchgängigen Prozessketten. Vor allem Gemeinden ohne SAL (Schuladministrationslösung)-System verursachen einen hohen Koordinationsaufwand. Zudem ist die Anzahl der betreuten Verträge und Mutationen in den letzten Jahren deutlich gestiegen, ohne dass die personellen Ressourcen entsprechend erhöht wurden. Der geringe Automatisierungsgrad limitiert die Effizienz erheblich.

Die Analyse zeigte insgesamt, dass eine konsequente Standardisierung, Digitalisierung und – falls notwendig – Verrechnung der Personalkosten erhebliche Potenziale zur Verbesserung bieten könnten.

Die drei zentralen Handlungsfelder der Aufgabenüberprüfung sind:

1. Verrechnung der Personalkosten: Die heutige unentgeltliche Dienstleistungserbringung für Gemeinden ist langfristig nicht nachhaltig. Bei fehlender Digitalisierung oder Verzögerungen der SAL-Einführung ist die Einführung eines verursachergerechten Gebührenmodells prüfenswert.
2. Standardisierung der Vertragsprozesse: Ein einheitlicher, klar definierter Vertragsprozess erhöht Transparenz, Qualität und Bearbeitungsgeschwindigkeit und ist Voraussetzung für weitere Digitalisierungsschritte.
3. Digitalisierung der Vertragserstellung: Automatisierte Prozesse, elektronische Signatur und digitale Ablagestrukturen ermöglichen deutliche Effizienzsteigerungen und reduzieren Medienbrüche. Das Projekt «Digitaler Eintrittsprozess» ist dabei ein zentraler Hebel.

**Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Gesundheit – Transferaufwand
 betreffend stationäre Spitalkosten im Bereich «Akutsomatik»**

Im vorliegenden Abschlussbericht (für Details siehe Anhang) sind die Ergebnisse der Überprüfung der Aufgaben rund um den Transferaufwand des Amtes für Gesundheit betreffend die stationären Spitalkosten im Bereich «Akutsomatik» von Baselbieter Patientinnen und Patienten dargelegt.

Die Prüfung umfasste die folgenden Aufgabengebiete:

1. Die finanziellen Aspekte der Möglichkeit für Baselbieter und Baselstädtische Patientinnen und Patienten, sich ohne Zusatzkosten in allen Spitälern behandeln zu lassen, die entweder auf der Spitalliste Basel-Stadt, der Spitalliste Basel-Landschaft oder der gleichlautenden Spitalliste beider Kantone aufgeführt sind («Volle Patientenfreizügigkeit»).
2. Die prozessualen und finanziellen Aspekte der Festlegung und Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) bei Baselbieter Spitälern.
3. Die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung betreffend die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV).
4. Die prozessualen und finanziellen Aspekte bei der Vergabe von Aufträgen für stationäre Behandlungsleistungen an Spitäler.

In die Prüfung einbezogen wurde – soweit anwendbar – die Evaluation («Wirkungsanalyse GGR») der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt in der gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) sowie eine mögliche Reorganisation innerhalb des Amtes für Gesundheit.

Ziel der vorliegenden Aufgabenüberprüfung war die Erarbeitung einer Einschätzung dazu, dass bei der korrekten Ausführung der genannten Aufgaben unter den Aspekten Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit «nicht zu viel und nicht zu wenig bezahlt wird» sowie die Präsentation von allfälligen Verbesserungsmassnahmen in dieser Hinsicht.

Die aus den gewonnenen Erkenntnissen abgeleiteten möglichen zukünftigen Massnahmen lassen sich – teilweise in Anlehnung an das Rahmenkonzept «[Gesundheit BL 2030](#)» – wie folgt zusammenfassen:

1. Volle Patientenfreizügigkeit: Hohe Gewichtung des Parameters «Wirtschaftlichkeit» bei der Vergabe von Leistungsaufträgen an Spitäler vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass die volle Freizügigkeit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung bei vergleichbar guter Qualität teilweise entgegenseht.
2. GWL: Zweistufiges Verfahren. (1) Verlängerung bisheriger GWL vor dem Hintergrund der Finanzstrategie des Regierungsrates. (2) Neuverhandlungen ab 2026, wobei allfällige GWL auf das Vorliegen des tatsächlichen Versorgungsbedarfs hin überprüft und auch konzeptionell weiterentwickelt werden.
3. WFV: Bei einem Beitritt BL können im Vergleich zu den Kostenschätzungen der GDK Kostenreduktionen durch vorgehende Verhandlungen mit BS erzielt werden. Alternativ fallen die Kosten für die pauschale, interkantonale WFV weg oder die Mittel werden für gezielte Fördermassnahmen eingesetzt.
4. Vergabe von Aufträgen: Es wird unterschieden in Massnahmen betreffend die stationäre und betreffend die ambulante Versorgung. Im stationären Bereich bietet sich die Nichtvergabe oder eingeschränkte Vergabe von Leistungsaufträgen in überversorgten Fachgebieten an oder an Spitäler mit wirtschaftlicheren Angeboten bei vergleichbar guter Qualität. Im ambulanten Bereich bietet sich eine gezielte Verschiebung in dezentrale, stationär-ersetzende Strukturen an. Die Verschiebung soll volkswirtschaftlich einen dämpfenden Effekt auf die Kostenentwicklung haben, auch wenn der Kanton in einigen Fällen Zusatzfinanzierungen gewähren müsste.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Wald und Wild beider Basel

Die ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehene Aufgabenüberprüfung des Amts für Wald und Wild beider Basel wurde aus Gründen der thematischen Verflechtungen und Überschneidungen mit der für das Jahr 2025 vorgesehenen Aufgabenüberprüfung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung zusammengelegt.

Die Hauptaufgaben des Amts für Wald und Wild beider Basel (AfWW) sind:

1. Sicherstellen der ökologisch nachhaltigen Entwicklung und Schutz von Wald und Wild
2. Regeln der Nutzung von Wald und Wild
3. Sicherstellen der Qualifikation der im Aufgabengebiet aktiven Personen und Vermitteln von Wissen im Bereich Wald und Wild
4. Unterstützen der im Aufgabengebiet tätigen Organisationen und Vertreten der Interessen des Kantons gegenüber Dritten (Bund, Kantone, Gemeinden, Organisationen)

Geprüft wurden folgende Aspekte:

- Synergiepotenzial zwischen dem AfWW und dem Ebenrain: vergleiche hierzu weiter unten.
- Reduktion Aufwand und Kosten für die Erarbeitung von Planungen und Grundlagen:
 - Walddauerbeobachtung: Das im Nachgang zur Waldsterbensdiskussion gestartete Interkantonale Walddauer–Beobachtungsprogramm ist – heute unter anderen Vorzeichen – weiterhin eine Erfolgsgeschichte und als eigentliches Frühwarnsystem europaweit einzigartig. Erkenntnisse des Programms werden durch nationale Erhebungen mit 5 bis 10 Jahren Verzögerung bestätigt. Das Programm ist inhaltlich und strukturell in die Jahre gekommen und bedarf einer Überarbeitung. Diese wurde 2025 initiiert. Aus Sicht BL zwingend ist eine Erweiterung der Trägerschaft, eine bessere Verteilung der Untersuchungsflächen sowie eine veränderte Finanzierungsreglung. Das «Waldmonitoring99» wird Ende 2026 entscheidungsreif konzipiert sein.
 - Waldentwicklungsplanung (WEP): 2027 wird die 2. WEP-Generation abgeschlossen sein. Im Hinblick darauf soll das aktuelle System wiederum evaluiert werden. Dies auch, weil sich derzeit ein wirtschaftlich positiver Trend hin zu grösseren Bewirtschaftungseinheiten abzeichnet. Damit ist die aktuelle walddrechtliche Doktrin «Forstrevier = Planungssperimeter = Bewirtschaftungseinheit» in Frage gestellt. Die Evaluation wird zeigen, ob das Weiterführen der Waldplanung in der aktuellen Form (Prozess, Ergebnisse, Detaillierung) noch bedarfsgerecht ist.
- Aufsicht Wald (Personalressource): Die Analyse bei der Erarbeitung des Leitbilds Wald zeigte «ein erhebliches Mass an nicht ausgeübter Aufsicht» im Waldareal. Wobei die Frage, welche Aufsicht fehlt, nicht vertieft geklärt wurde. Oft ist die Erwartungshaltung manifestiert, dass die Aufsicht durch den Kanton (Kreisforstdienst – Revierforstdienst – Polizei) zu erfolgen hat, wegen der Gebietshoheit aber eher den Gemeinden obliegt. Das Thema soll angegangen werden.
- Abschaffung «Forstlicher Investitionskredit»: Das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen von zinslosen Darlehen des Bundes für Investitionen in der Forstwirtschaft ist zunehmend ungünstig, das Instrument ist entsprechend zu überprüfen.
- Die bisherige Regelung der Zusammenarbeit mit BS über Dienstleistungen ist für Wald und Wild aufgegleist (VO-Entwurf). Das Ergebnis aus dem Projekt «LaWandel» (siehe nachfolgend) ist abzuwarten, weil sich je nach Lösung eine andere Konstellation ergibt.
- Das Handbuch «Management von Schadereignissen im Wald im Kanton Basel-Landschaft» wurde bereits überarbeitet. Es wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Waldeigentum, Einwohnergemeinden, Polizei, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz/ Kantonaler Führungsstab sowie AfWW für die Beobachtung, Alarmierung sowie Bewältigung geklärt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung inkl. Analyseteil Prüfung Zusammenarbeitspotenzial Amt für Wald und Wild sowie Ebenrain

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) vollzieht für den Kanton sämtliche Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft: Aus- und Weiterbildung sowie Beratung im Bereich Landwirtschaft und Ernährung, Vollzug Landwirtschaftsrecht (Produktion, Direktzahlungen, Strukturverbesserungen) sowie den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzrechts. Zusätzlich wird ein Brückenangebot für Schulabgängerinnen und Schulabgänger geführt, welche nach der obligatorischen Schule noch keine Anschlusslösung gefunden haben. Es besteht zudem eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt, um den Vollzug des Landwirtschaftsrechts im Kanton Basel-Stadt sicherzustellen.

Die vorliegende Aufgabenüberprüfung (siehe Abschlussbericht im Anhang) erfolgte für alle Aufgabenbereiche der Dienststelle. Zudem wurde entschieden, dass parallel dazu allfällige Synergien mit dem ebenfalls am Standort Ebenrain angesiedelten Amt für Wald und Wild beider Basel geprüft werden. Da dieses Projekt «LaWandel» mehr Zeit beansprucht, ist nur der Analyse-Teil (siehe Anhang) beigefügt. Sollten daraus Ergebnisse resultieren, welche eine Relevanz zum PGA 23-26 haben, so werden diese im Rahmen des Umsetzungscontrollings PGA 23-26 rapportiert.

Die Aufgabenüberprüfung hat ergeben, dass die auf Bundesrecht abgestützten Aufgaben – wie der Vollzug, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung im Landwirtschaftsbereich – vom Bund delegierte Aufgaben sind, welche zwingend angeboten werden müssen. Dasselbe gilt für den Natur- und Landschaftsschutz als klassische Verbundaufgabe. Die in der Abteilung Produktion, Markt und Direktzahlungen ausgeführten Aufgaben orientieren sich ebenfalls am Bundesrecht (Vollzug). Einzelne kleinere Aufgaben im Bereich von Marktaktivitäten könnten auch ausgelagert werden. Explizit wurde entschieden, dass die Gemüsevermittlung an eine Genossenschaft ausgelagert wird, da sich diese Dienstleistung nicht mehr mit dem aktuellen Verständnis der Aufgaben der öffentlichen Hand rechtfertigen lässt. Damit verbunden ist eine Einsparung einer halben Vollzeitstelle. Zudem können die Aufgaben im Bereich Viehzucht und Viehabsatz leicht reduziert werden. Eine gänzliche Streichung ist aufgrund der Wichtigkeit der Nutztierhaltung im Baselbiet nicht opportun.

Geprüft wurde ferner eine Auslagerung der Mensa am Ebenrain. Es wurde aber entschieden, dass dieses Angebot aufrechterhalten wird. Dies, weil die Kosteneinsparung gering wäre und die benötigte Flexibilität zumindest teilweise eingebüsst würde. Zudem kann der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der klimaschonenden Ernährung kantonal und national eine Vorbildfunktion übernehmen. Erfahrungen können zudem ins Beratungs- und Weiterbildungsangebot einfließen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Schulgutsbetrieb lässt eine praxisnahe Ausbildung in der Landwirtschaft und bei der Brücke Ebenrain zu. Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigner des Schulgutsbetriebes, was auch in Zukunft so beibehalten werden soll.

Der Analysebericht des Projekts «LaWandel» beschreibt die beiden am Standort Ebenrain angesiedelten Dienststellen Ebenrain und Amt für Wald und Wild und gibt eine erste grobe Analyse der Haupttätigkeiten wieder. Er skizziert auch die thematische Nähe und eine mögliche Verzahnung der Tätigkeiten der beiden Dienststellen. Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Gebiete:

- Biodiversität und Landschaft
- Schadenstiftende Organismen (invasive Neobiota)
- Stakeholdermanagement (Bund, Kanton, Private)
- Mitigation und Adaptation des Klimawandels (Starkniederschläge, Trockenperioden etc.)
- Administration am Ebenrain: Empfang, Sekretariat, Rechnungswesen, allgemeine Verwaltung, IT-Support, HR-Support.

Eine folgende vertiefte Erarbeitung des Zukunftsbildes der beiden Dienststellen soll zeigen, inwiefern die thematische und geographische Nähe sich auch auf künftige Themenschwerpunkte auswirkt und ob dieses Zukunftsbild auch strukturelle Anpassungen bei den Dienststellen nach sich ziehen soll. Diese Ergebnisse werden für 2026 erwartet.

Bau- und Umweltschutzdirektion: Hochbauamt – Eigentum vor Miete

Die generelle Aufgabenüberprüfung im Themenfeld «Eigentum vor Miete» (siehe Abschlussbericht im Anhang) hatte zum Ziel, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der kantonalen Flächenstrategie für Büro- und Verwaltungsarbeitsplätze zu überprüfen. Analysiert wurde, inwieweit die Nutzung eigener Liegenschaften gegenüber der Einmietung bei Dritten zur finanziellen Entlastung, Effizienzsteigerung und Versorgungssicherheit des Kantons beiträgt.

Im Zentrum der Analyse standen drei Themenfelder:

- Bestands- und Datengrundlage: Erhebung und Bewertung eines repräsentativen Teilportfolios der kantonalen Büro- und Verwaltungsflächen im Eigentum und in Miete.
- Flächen- und Nutzungseffizienz: Vor-Ort-Analyse der tatsächlichen Flächennutzung (Arbeitsplätze (AP), m² HNF2¹/AP) an ausgewählten Standorten.
- Finanzielle Wirtschaftlichkeit: Vergleich der Strategien «Eigentum» und «Miete» auf Basis einer langfristigen Nettobarwertsimulation.

Die Vor-Ort-Analyse des untersuchten Teilportfolios (rund 13'500 m² HNF2 = ca. 25 % des Gesamtbestands der Büro- und Verwaltungsfläche im Verwaltungsvermögen und Anmietungen bei Dritten) ergab einen durchschnittlichen Flächenverbrauch von 13.3 m² HNF2/AP und liegt damit leicht über dem kantonalen Zielwert von 12 m² HNF2/AP. Künftige Analysen sollen aufzeigen, inwieweit die Flächeneffizienz durch strukturelle Faktoren wie Grundrissgestaltung oder Möblierung beeinflusst wird. Eine Vollzeitäquivalent-basierte Belegungsanalyse war aufgrund fehlender Personaldaten noch nicht möglich, wird aber künftig über SAP bzw. das geplante Computer-Aided Facility-Management-System (CAFM) ergänzt.

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich über 90 Jahre (drei Totalsanierungszyklen) bestätigt den Grundsatz «Eigentum vor Miete» auch aus finanzwirtschaftlicher Sicht. Sowohl bei Bestands- als auch bei Neubauobjekten entstehen über den Lebenszyklus deutlich geringere Gesamtkosten als bei langfristigen Mietlösungen. Durch die Umsetzung der Projekte Masterplan Rheinstrasse/Verwaltungsneubau und Polizeineubau Schoren als Beitrag zur Strategie «Eigentum vor Miete» können bis 2036 jährlich rund 6 Mio. Franken an Mietzinsaufwendungen nachhaltig eingespart werden.

Neben den quantitativen Ergebnissen verdeutlicht die Analyse auch qualitative Vorteile des Eigentums:

- Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit: Keine Abhängigkeit von privaten Vermietern oder externen Mietkündigungen.
- Attraktive Arbeitsumgebungen: Eigentum ermöglicht moderne Multispace- und Desk-Sharing-Konzepte und stärkt die Arbeitgeberattraktivität.
- Flexibilität: Temporär nicht benötigte Flächen können zwischengenutzt oder vermietet werden.

Zur nachhaltigen Umsetzung der Erkenntnisse wird die Einführung eines Computer-Aided Facility-Management-Systems vorbereitet. Der Regierungsrat hat dazu im Juni 2025 im Rahmen des AFP 2026–2029 die finanziellen Mittel für das Projekt «Ablösung GEDA / Einführung CAFM» beschlossen. Bis 2028 sollen sämtliche raum- und belegungsbezogenen Daten digital erfasst und in einem einheitlichen Flächenmonitoring abgebildet werden.

Bau- und Umweltschutzdirektion: Bauinspektorat – Bauen ausserhalb Bauzonen

Rund 86 % der Gesamtfläche von 517 km² des Kantons Basel-Landschaft befinden sich in sogenannten Nichtbaugebieten. Diese umfassen grundsätzlich alle Gebiete ausserhalb der Siedlungsperimeter (ausserhalb Bauzonen) und sind unterteilt in Landwirtschaftszonen, Landschaftsschutz-

¹ «HNF2» bedeutet «Hauptnutzfläche 2 Büroarbeit» gemäss Norm SIA 416. Im Wert «12 m² pro Arbeitsplatz (HNF2)» sind enthalten die reine Fläche für den Büroarbeitsplatz (Pult, Stuhl, Möbel) sowie anteilig Flächen büronaher Nutzungen (Besprechungsräume, Drucker-/Servicezonen, Ablagen, etc.). Nicht enthalten sind Nasszellen, Café- und Pausenzonen, Garderoben sowie Verkehrsflächen (Gänge/Flure) und allgemeine Besprechungsflächen.

zonen, Naturschutzzonen, Wald, Gewässerschutzzonen, landwirtschaftliche Intensivnutzungszonen, Spezialzonen (z.B. Deponien, Steinbrüche) usw. Spätestens seit Inkrafttreten des ersten raumplanungswirksamen Gewässerschutzgesetzes im Jahr 1972 ist das oberste Ziel der schweizerischen Raumplanung der Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet. Zur Wahrung dieses Grundsatzes unterliegen sämtliche Bauten und Anlagen in Nichtbaugebieten einem speziellen Baubewilligungsverfahren auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz und die dazugehörige Verordnung sind in diesem Bereich direkt anwendbar und enthalten sehr differenzierte Regelungen. Alle Projekte müssen einem kantonalen Prüf- und Bewilligungsverfahren unterstellt werden.

Im kantonalen Bauinspektorat besteht für die Erfüllung dieser Aufgabe ein eigenes Team von Mitarbeitenden, welche sämtliche Verfahren durchführen. Die Aufgabe «Bauen ausserhalb Bauzonen» deckt alle Verfahren ab, welche mit der Errichtung neuer, sowie dem Umbau, der Nutzungsänderung, der Veränderung oder dem Abbruch bestehender Bauten und Anlagen in Nichtbaugebieten in Zusammenhang stehen. Die Arbeit des Bauinspektorats in diesem Bereich steht im Fokus vieler Stakeholder. Nicht nur das landwirtschaftliche Gewerbe hat hohe Ansprüche an die Bewilligungstätigkeit, sondern auch beschwerdeberechtigte Umwelt- und Naturschutzverbände, das touristische Gewerbe, Freizeitnutzende und Bewohnende altrechtlich besitzstandsgeschützter Gebäude. Auch in der kantonalen Politik ist die Tätigkeit des Bauinspektorats in diesem Bereich von Interesse². Mit dem ab 2026 in Kraft tretenden revidierten Raumplanungsgesetz kommen zusätzliche Aufgaben auf die Planungs- und Bewilligungsbehörden zu. Die neuen, teilweise restriktiveren Bestimmungen werden viele künftige Bauvorhaben und bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betreffen.

Die vorliegende Aufgabenüberprüfung (Abschlussbericht siehe Anhang) stellt einerseits die aktuelle Situation dar, berücksichtigt aber auch die kommende Aufgabenstellung, die sich in einigen Teilen von der bisherigen Tätigkeit unterscheiden wird. Trotz verschiedener organisatorischer Massnahmen in der Vergangenheit bestehen im Bereich «Bauen ausserhalb Bauzonen» schon länger grössere Pendenzen unerledigter Fälle. Insbesondere kann der Rechtsverfolgung illegaler Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen mit den bestehenden Ressourcen kaum adäquat begegnet werden. Der Fokus liegt klar auf der Bearbeitung der aktuellen Baugesuche, um den berechtigten Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Betriebe und anderen Bauherrschaften gerecht zu werden. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hinterlässt ehemals landwirtschaftlich genutzte Wohn- und Ökonomiegebäude, die nun über Ausnahmegewilligungen umgenutzt und ausgebaut werden wollen. Die Anzahl der jährlich eingereichten Baugesuche steigt seit Jahren. Die personellen Ressourcen konnten nicht in gleichem Mass ausgebaut werden und somit lässt sich die anfallende Arbeit aktuell nur schwer bewältigen. Gerade der illegalen Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen, welche meistens lange Verfahren nach sich zieht, kann mangels Ressourcen nur schwer Einhalt geboten werden. Auch wenn sich mit der neuen Gesetzgebung erst noch eine Anwendungspraxis entwickeln muss, so lässt sich bereits jetzt antizipieren, dass für die zusätzlichen Aufgaben wie Abbruchfinanzierung, Kompensationsansatz, Intensivierung der Rechtsverfolgung illegaler Bauten und Anlagen, weitere finanzielle und vor allem personelle Ressourcen beantragt werden müssen.

Eine Effizienzsteigerung durch Verkürzung der Verfahren ist mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen nun möglich. Bewilligungs- und Zwangsvollzugsmassnahmen sollen künftig gestrafft und durch eine Behörde – das Bauinspektorat – ausgeführt werden.

Sicherheitsdirektion: Amt für Justizvollzug – Opferhilfe

Der vorliegende Abschlussbericht (siehe Anhang) präsentiert die Resultate der Überprüfung der Aufgabe «Opferhilfe», welche von der Fachstelle Opferhilfe wahrgenommen wird, das dem Amt für Justizvollzug zugehörig ist.

² Vgl. [Motion 2024/71](#) «Gartengestaltung in Landwirtschaftszonen», [Interpellation 2023/76](#) «Rückbau und Bestandesschutz»,

Die Analyse der Rechtsgrundlagen zeigte auf, dass der rechtliche Spielraum des Fachbereichs Opferhilfe bei der Aufgabenwahrnehmung aufgrund internationaler Übereinkommen und der weitgehenden Vorgaben im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht sehr gering ist und nur in Bereichen existiert, welche keinen Einfluss auf die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Aufgabe haben. Da allerdings in Teilbereichen der Aufgaben der Opferhilfe insofern ein Gestaltungsspielraum besteht, als der Kanton die öffentliche Aufgabe privaten Trägerschaften übertragen kann (von dieser Möglichkeit hat der Kanton BL Gebrauch gemacht), wurde im Rahmen der Notwendigkeit untersucht, ob durch die Übertragung der staatlichen Aufgaben an private Trägerschaften (im Bereich Opferhilfeberatung, Betrieb Schutzunterkünfte und zentrale Opferhilfe-Telefonnummer) eine effizientere/günstigere Aufgabenerledigung resultiert. Die Analyse ergab eindeutig, dass hiermit im Vergleich mit einer Übernahme dieser Tätigkeit durch den Staat eine effizientere aber auch günstigere Aufgabenerledigung einhergeht.

Auch hinsichtlich der finanziellen Tragbarkeit und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung fällt der Spielraum gering aus. Dies zumal einerseits im Rahmen der zu bewilligenden Staatsbeiträge an die privaten Trägerschaften aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Staatsbeitragsgesetz und -verordnung) jeweils bereits eine umfassende Überprüfung der Leistungen und Kosten durch die Regierung erfolgt und andererseits während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung mit den privaten Trägerschaften eine laufende Überprüfung der Mitteleinsätze sowie der Leistungen garantiert ist. Dadurch ist sichergestellt, dass die Aufgaben nicht in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden können.

Nach Darstellung der Leistungserbringung und Analyse der Kosten sowie weiterer Faktoren konnten im Bereich der betrieblichen Effizienz folgende Bereiche identifiziert werden, deren Anpassung zu einer (noch) besseren Effizienz in der Fachstelle Opferhilfe führen:

- Durchgehende Digitalisierung der betriebsinternen Verfahren bei Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen.
- Erstellung eines provisorischen Rechtsöffnungstitels zwecks Erleichterung der Einbringung von Regressforderungen.
- Anbindung der Opferhilfe an das kantonale Personenregister.
- Wechsel der Zuständigkeit für die begleiteten Besuchstage vom Fachbereich Opferhilfe zum Fachbereich Familien.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Amt für Volksschulen – Sonderschulung

Untersucht wurde der Aufgabenbereich der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft (siehe Anhang). Die Zwecküberprüfung hat gezeigt, dass der Anspruch auf schulische Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung rechtlich breit abgestützt und unbestritten ist. Gleichzeitig stehen steigende Schüler- und Schülerinnenzahlen, zunehmende Betreuungsintensität, sehr fordernde Anspruchshaltungen der Erziehungsberechtigten und strukturelle Verschiebungen zwischen integrativer und separativer Sonderschulung im Zentrum der aktuellen Herausforderungen.

Es wurde erläutert, wie die Leistungserbringung im Kanton Basel-Landschaft konkret ausgestaltet ist und festgestellt, dass sowohl integrative wie auch separative Angebote deutlich wachsen. In der Ursachenanalyse zeigte sich, dass das Kostenwachstum nicht nur auf steigende Schüler- und Schülerinnenzahlen, sondern auch auf höhere Betreuungsintensität sowie die Teuerung zurückzuführen ist. Insgesamt ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen wachsendem Bedarf, begrenzten Personalressourcen und finanzpolitischen Steuerungsinstrumenten wie dem Kostendach.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wurden über 50 Massnahmen diskutiert, von denen eine Auswahl in Umsetzung, Planung oder vertiefter Prüfung ist. Diese lassen sich in folgende Kategorien gliedern:

- Lektionendeputat (legt fest, welche Anzahl Lehrpersonenlektionen der Schule für jede Klasse zur Verfügung steht) Sonderschulung: Prüfung und Präzisierung der Stundentafeln sowie Flexibilisierung des Stundenplans, um den Unterrichtsbedarf differenzierter nach Förderschwerpunkt festzulegen und Reintegrationen zu erleichtern.

- Bedarfsplanung Sonderschulplätze: Begrenzung des Wachstums durch Bedarfsplanung, klare Regeln bei Langzeitabsenzen und präzisere Steuerungsinstrumente.
- Schärfung der Kriterien: Einheitlichere Standards bei der Indikation.
- Stärkung Regelschule und Integration: Förderung von Reintegration, Ausbau der Prävention und bessere Nutzung von Synergien zwischen Regelschule und Fachzentren.
- Stärkung des Schulpsychologischen Dienstes: Ausbau der Beratungs- und Abklärungsfunktion als Kompetenzzentrum.
- Finanzstrategie: Klare Umsetzung des Trägerschaftsprinzips, gezielte Entlastungen sowie eine gerechtere Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
- Überprüfung Betreuungsschlüssel: Einführung standardisierter Kriterien und Konzepte für Klassengrößen und Betreuung, um Ressourcen gezielter einzusetzen.
- Überprüfung Führungs- und Verwaltungsstrukturen: Anpassungen bei Lohn- und Overheadstrukturen sowie Abbau von administrativem Aufwand (u. a. mit einer neuen Fachapplikation).
- Weiterführung Kantonalisierung: Nutzung von Synergien durch Integration von Personal-, Finanz- und IT-Prozessen.
- Weitere Ansätze: Prüfung der Auslagerung von Pflegekosten an Krankenkassen sowie einer Erhöhung der Elternbeiträge in der ausserschulischen Betreuung.

Mit diesen Massnahmen soll einerseits das Kostenwachstum wirksam gedämpft werden. Andererseits tragen sie dazu bei, die Qualität und Wirksamkeit der Sonderschulung langfristig sicherzustellen und das System trag- und zukunftsfähig auszurichten.

Landeskanzlei: Politische Rechte – Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Die Landeskanzlei überprüfte die Aufgabe «Durchführung von Wahlen und Abstimmungen» (siehe Anhang). Die Auswertung der Gemeindeumfrage in diesem Zusammenhang sowie die anschliessende Ursachenanalyse zeigten klar: Die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verursacht sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden erhebliche Kosten. Gleichzeitig bestehen Effizienzpotenziale, insbesondere durch stärker standardisierte und zentralisierte Prozesse sowie durch den Einsatz moderner IT-Lösungen.

Die Hochrechnung der Gesamtkosten von rund einer halben Million Franken pro Abstimmungs-sonntag verdeutlicht die finanzielle Bedeutung dieses Themenfelds. Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe ohne Einnahmenseite handelt, ist die Optimierung der Ausgaben der einzige wirksame Hebel, um den Mitteleinsatz nachhaltig zu reduzieren.

Folgende Kernaussagen können festgehalten werden:

- Zentralisierung bietet erhebliche Chancen – aber auch Risiken.
Ein kantonales Stimmregister sowie zentralisierte Druck- und Versandprozesse könnten zu deutlichen Effizienzgewinnen, geringerer Fehleranfälligkeit, einheitlichen Qualitätsstandards und Skaleneffekten führen. Gleichzeitig ist die Verantwortung zentral gebündelt, was auch die Risiken für den gesamten Prozess zentralisiert und somit erhöht. Auch muss das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden, wonach Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit den Gemeinden zuzuordnen sind. Entsprechend ist eine vollständige Zentralisierung der Druck- und Versandprozesse beim Kanton nicht zielführend. Vielmehr sollten einzig gewisse Arbeitsschritte wie die zentrale Bestellung von Kuverts oder der Druck von Stimmrechtsausweisen gemeinsam abgewickelt werden. Diese Massnahmen könnten rasch umgesetzt werden, ohne die Gemeinden in ihrer Autonomie wesentlich einzuschränken.
- Das geplante kantonale Stimmregister bietet Potential für weitere Optimierungen.
Ein kantonales Register schafft eine einheitliche Datenbasis, auf welcher künftige Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte sinnvoll aufbauen können – beispielsweise E-Voting, E-Collecting oder allenfalls zentrale Druckprozesse.
- Prozessoptimierung ist ein laufender, nicht ein einmaliger Prozess.
Auch ohne strukturelle Reformen können bestehende Abläufe durch Standardisierung, automatisierte Schnittstellen, optimierte Logistik sowie gemeinsame Beschaffungen effizienter

gestaltet werden. Die Rückmeldungen der Gemeinden zeigen, dass hierfür eine hohe Kooperationsbereitschaft besteht.

Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass Verbesserungen möglich und wirtschaftlich sinnvoll sind. Sie erfordern jedoch eine schrittweise Umsetzung, klare Verantwortlichkeiten und eine enge Kooperation zwischen Kanton und Gemeinden. Mit gezielten, gut abgestützten Massnahmen kann der Wahl- und Abstimmungsprozess effizienter, moderner und gleichzeitig qualitativ hochwertig gestaltet werden – zum Vorteil aller Beteiligten.

2.3.2. Aufgabenüberprüfungen in Bearbeitung

Die Aufgabenüberprüfungen der Jahre 2023 bis und mit 2025 sind im Rahmen des Programms abgeschlossen.

2.4. Ausblick Programm

Für das Jahr 2026 wurden bereits folgende Projekte zur Aufgabenüberprüfung gestartet:

- Finanz- und Kirchendirektion: Zentrale Informatik – Bereitstellung ICT-Services Grundversorgung BL
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Standortförderung Baselland – Standortförderung Baselland
- Bau- und Umweltschutzdirektion: Denkmalpflege – Schutz, Pflege und Erforschung der geschützten und zu schützenden Kulturdenkmäler
- Sicherheitsdirektion: Bürgerrechtswesen – Durchführung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Sekundarschulen – Sekundarschulen

2.5. Umsetzungsstand Massnahmen

Über den Umsetzungsstand der Massnahmen wird dem Landrat im Rahmen der jährlichen Landratsvorlage berichtet – betreffend Stand per Ende 2025 in der vorliegenden Landratsvorlage.

Massnahmen aus dem Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2020–2023:

Aufgabenfelder	Anzahl total	Status			
		geplant	in Arbeit	erledigt	keine Umsetzung
Rechtsprechung – Staats-/Jugendanwaltschaft	2	-	1	1	-
Rechtsprechung – Gerichte	2	-	2	-	-
Umweltschutz	0	-	-	-	-
Berufsbildung	4	-	1	3	-
Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen	1	-	-	1	-
Total	9	-	4	5	-

Massnahmen aus dem Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026:

Direktion	Anzahl total	Status			
		geplant	in Arbeit	erledigt	keine Umsetzung
FKD	16	7	3	6	-

Direktion	Anzahl total	Status			
		geplant	in Arbeit	erledigt	keine Umsetzung
VGD	-	-	-	-	-
BUD	5	-	3	2	-
SID	17	10	4	3	-
BKSD	19	1	4	14	-
Total	57	18	14	25	-

2.6. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Im [AFP 2026–2029](#) ist diese auf den Seiten 73 und 74 wie folgt festgehalten:

«Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten FHG per 1. Januar 2018 wurde der Regierungsrat verpflichtet, ein neues Instrumentarium zur finanziellen Steuerung einzuführen. Ziel ist eine systemimmanente Verankerung der Instrumente und Prozesse, um die permanente Anwendung sicherzustellen. Die Aufwandsseite wird mittels einer generellen Aufgabenüberprüfung und eines systematischen Staatsbeitragscontrollings bewirtschaftet. Damit soll finanzieller Spielraum für neue Vorhaben geschaffen werden. Strategische Schwerpunkte könnten somit nicht nur gesetzt, sondern auch mit eigenen Mitteln finanziert werden.

Die generelle Aufgabenüberprüfung ist ein Instrument zur gezielten mittel- und langfristigen Steuerung des Aufwands und Ertrags. Um auch zukünftig in die Entwicklung des Kantons investieren zu können, ist es unabdingbar, dass bestehende Aufgaben laufend überprüft und optimiert werden, um so den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu sichern.»

2.7. Rechtsgrundlagen

§ 129 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan, die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf neue Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss § 11 des FHG ([SGS 310](#)) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf bestehende Aufgaben und Ausgaben.

Gemäss § 11 Abs. 3 FHG unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat das Ergebnis der Prüfungen mit Einschluss von Massnahmenvorschlägen.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Keine Auswirkungen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Berichterstattung 2025 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 14. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Abschlussbericht der Finanz- und Kirchendirektion, Personalamt
- Abschlussbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Gesundheit
- Abschlussbericht sowie Anhang Analyse-Bericht LaWandel der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
- Abschlussbericht der Bau- und Umweltschutzdirektion: Hochbauamt
- Abschlussbericht der Bau- und Umweltschutzdirektion: Bauinspektorat
- Abschlussbericht der Sicherheitsdirektion: Opferhilfe
- Abschlussbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Sonderschulung
- Abschlussbericht der Landeskanzlei: Politische Rechte